

## **Einladung**

– öffentlich –

---

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatsitzung am **Montag**, dem **24.04.2017, 19.30 Uhr**, in den Bürgersaal der Klosterschiire werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

---

### **Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:**

1. **Bekanntgaben** (keine Vorlage)
2. **Haushalt 2017, hier: Übertrag eines Haushaltseinnahmerestes und Feststellungsbeschluss zur Haushaltssatzung**
3. **Anfrage Kräuterdorf Oberried e.V. zur Nutzung der Gartenstube, hier: Beschlussfassung**
4. **Liste der förderfähigen Vereine, hier: Aufnahme von Dorfleben Hofgrund e.V. und der Motorradfreunde Schauinsland**
5. **Kernzeitbetreuung, hier: Änderung der Satzung und Beiträge**
6. **Bauanträge (entfällt)**
7. **Verschiedenes** (keine Vorlage)
8. **Frageviertelstunde** (keine Vorlage)

  
Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 2 Haushalt 2017, hier: Übertrag eines Haushaltseinnahmerestes und Feststellungsbeschluss zur Haushaltssatzung**

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stellt fest: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen beträgt 97.000,00 €. Aus der Kreditermächtigung 2016 von insgesamt 740.730,00 € ist ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 590.000,00 € zu bilden und in das Jahr 2017 vorzutragen.

**Sachverhalt:**

Der Haushalt 2017 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde geprüft. Diese hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Ebenso die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne in den Eigenbetrieben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Kredite dürfen nur für Investitionen im laufenden Jahr aufgenommen werden. Auch wenn die Fehlbeträge aus Investitionen heraus entstanden sind, ist eine Kreditaufnahme hierfür nicht vorgesehen. Sollten Mehrausgaben entstehen, so sind diese im Planvollzug zu decken. Nach § 87 Abs. 6 GemO gilt eine Kreditermächtigung weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen wird. Im Jahr 2016 wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde eine Kreditermächtigung in Höhe von 740.730,00 € erteilt. Hiervon sind im Jahr 2016 150.000 € (Zinsloses KfW-Darlehen für Flüchtlingswohnungen) in Anspruch genommen worden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Beschlussantrag

**TOP 3 Anfrage Kräuterdorf Oberried e.V. zur Nutzung der  
Gartenstube, hier: Beschlussfassung**

**Beschlussantrag:**

Der Verein Kräuterdorf Oberried e.V. wird die Nutzung der Gartenstube am Vormittag gewährt. Er stellt mögliche Dekorationen und Infomaterial in Schränke, Vitrinen etc. so dass am Nachmittag und Abend auch andere Vereine die Gartenstube nutzen können. Die Verwaltung des Raumes läuft wie bisher über die Gemeinde Oberried. Diese Regelung ist auf ein Jahr beschränkt und soll dann erneut beraten werden.

**Sachverhalt:**

Es wird auf die Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2017 verwiesen. In der Vereinsbesprechung wurde der oben aufgeführte Beschlussantrag mit den Vereinsvertretern abgestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**TOP 4 Liste der förderfähigen Vereine, hier: Aufnahme von Dorfleben Hofsgrund e.V. und der Motorradfreunde Schauinsland**

**Beschlussantrag:**

Die Vereine Dorfleben Hofsgrund und die Motorradfreunde Schauinsland haben gebeten in die Liste der förderfähigen Vereine aufgenommen zu werden.

**Sachverhalt:**

Die Oberrieder Vereine haben die Möglichkeit nach Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen eine Förderung nach den Richtlinien der Gemeinde Oberried zu erhalten.

Zu den vollständigen Antragsunterlagen gehören eine Mitgliederliste mit Namen, Wohnort und Geburtsjahr zum jeweiligen Stichtag sowie eine Aufstellung der zuschussfähigen Kosten nach der Vereinsförderungssatzung der Gemeinde Oberried mit den entsprechenden Nachweisen. Die Aufstellung ist vom Vereinsvorsitzenden oder dem Verantwortlichen der Gruppe auf ihre Richtigkeit zu bestätigen. Bei Sonderförderungen sind dem Antrag die Originalbelege beizufügen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Gemeinde sind abhängig von der beantragten Förderung. Es wird auf die Förderrichtlinien der Gemeinde verwiesen.

## **TOP 5 Kernzeitbetreuung, hier: Änderung der Satzung und Beiträge**

### **Beschlussantrag:**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung vom 24.04.2017 die als Anlage beigefügte Satzung über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung der Michael-Schule.

### **Begründung:**

Nachdem das Angebot der Kernzeitbetreuung gut angenommen wurde, wurde eine Aufstockung des Personals erforderlich. Um auch künftig kostendeckend arbeiten zu können, bedarf es einer Gebührenanpassung für die Kernzeit.

Die aus dem Beschlussantrag hervorgehenden höheren Gebühren sind mit denen des Dreisamtales vergleichbar, vgl. Anlage 2.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kernzeitbetreuung arbeitet voraussichtlich kostendeckend. Dies hängt auch von den Anmeldezahlen für das neue Schuljahr ab.

# **Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule.**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung vom 18.06.2013 folgende Satzung über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung der Michael-Schule beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Gemeinde Oberried richtet an der Michael-Schule eine Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung für Grundschüler ein. Das Betreuungsangebot hat die Aufgabe, die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule zu sichern und die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote werden die geistige und seelische Entwicklung der Kinder gefördert.

## **§ 2**

### **Anmeldung**

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich bei der Gemeindeverwaltung an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Satzung an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde wirksam. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Für die Kernzeitbetreuung ist die Anmeldung wochenweise, für die Nachmittagsbetreuung ist die Anmeldung tageweise möglich.

Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sollte nicht bis zum 15.06. des laufenden Schuljahres eine Abmeldung zum Ende des laufenden Schuljahres erfolgen. Zum Ende der 4. Klasse endet die Teilnahme automatisch.

## § 3

### Regelmäßige Öffnungszeiten

#### **Künftig:**

1. Das Betreuungsangebot deckt alle Schultage jeweils von Montag bis Freitag ab.

In die Kernzeit werden die Kinder 07.00 Uhr - 08.30 Uhr und 11.50 Uhr - 14.00 Uhr vor und nach dem Unterricht betreut.

In der Nachmittagsbetreuung einschließlich Hausaufgabenbetreuung erfolgt die Betreuung 14.00 Uhr - 16.30 Uhr.

2. Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung beinhaltet die Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen.
3. Muss ein Betreuungsangebot aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

#### **Bisher:**

1. Das Betreuungsangebot deckt alle Schultage jeweils von Montag bis Freitag ab.

In die Kernzeitbetreuung werden die Kinder 07.15 Uhr - 08.30 Uhr und 11.50 Uhr - 13.30 Uhr vor und nach dem Unterricht betreut.

Bei den verlängerten Öffnungszeiten werden die Kinder 07.00 Uhr - 08.30 Uhr und 11.50 Uhr - 14.00 Uhr betreut.

In der Nachmittagsbetreuung einschließlich Hausaufgabenbetreuung erfolgt die Betreuung 14.00 Uhr - 16.30 Uhr.

2. Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung beinhaltet die Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen und ist nur zusätzlich zur Anmeldung für die verlängerten Öffnungszeiten möglich.
3. Muss ein Betreuungsangebot aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

## § 4

### **Regelung in Krankheitsfällen**

1. Dürfen Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, so ist auch der Besuch der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen.
2. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hausausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Läusebefall u.a. kann das Kind nicht betreut werden. Im Einzelfall entscheidet hierüber die Betreuungskraft.
3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes mit einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Grippe, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen-, Haut-, oder Darmerkrankungen und Gelbsucht) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens jedoch an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Bevor das Kind die Betreuung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich und der Betreuungskraft auszuhändigen.

## § 5

### **Nutzungsausschluss**

1. Ein kurzfristiger, ein- oder mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes kann aus gravierenden Gründen erfolgen, z. B.:
  - a. Wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar.
  - b. Überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes.
  - c. Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe.
  - d. Das Kind kann durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut werden (z.B. autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten o. ä.).
2. Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung nicht in Anspruch nehmen. Die Beiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.
3. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.



## § 6

### Beiträge

#### Künftig:

Für die Nutzung der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule werden folgende monatlichen Beiträge erhoben:

#### Vorschlag ab dem 01.09.2017 bei 12 Jahresbeiträgen

Betreuungszeit	Kosten 1. Kind	Kosten 2. Kind	Kosten weitere Kinder
7:00-8:30 und 11:50-14:00	50,00 € (oder 52,00 €)	37,00 € (oder 39,00 €)	frei
Nachmittage bis 16:30 Bis 2 Tage pro Woche	72,00 €	72,00 €	72,00 €
Nachmittage bis 16:30 3 Tage pro Woche	108,00 €	108,00 €	108,00 €
Nachmittage bis 16:30 4-5 Tage pro Woche	144,00 €	144,00 €	144,00 €

Kosten für das Mittagessen fallen zusätzlich an (zur Zeit 4,40 € pro Essen).

Hiermit könnten die zusätzlich anfallenden Raum- und Personalkosten abgedeckt werden.

#### Bisher:

Für die Nutzung der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule werden folgende monatlichen Beiträge erhoben:

1. Kernzeit:
  1. Kind: 45,00 €
  2. Kind: 30,00 €
  3. Kind: frei
2. Verlängerte Öffnungszeiten:
  1. Kind: 48,00 €
  2. Kind: 31,00 €
  3. Kind: frei
3. Nachmittagsbetreuung je Kind:
  - bis 2 Tage: 72,00 €
  - 3 Tage: 108,00 €
  - 4 - 5 Tage: 144,00 €

4. Bei gewählter Nachmittagsbetreuung wird zusätzlich ein Kostenersatz für das Mittagessen fällig. Dieser Betrag ist nicht in den Beiträgen enthalten und wird monatlich im Nachhinein fällig. Die Kosten für das Mittagessen werden jährlich neu festgesetzt.
5. Die Beiträge werden in 11 Monatsraten erhoben. Im Monat August erfolgt kein Einzug der Beiträge.
6. Die Beiträge sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung besuchen oder nicht. Da die Beiträge eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuung darstellen, sind diese grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu zahlen.
7. Über Ausnahmen zu Nr. 1. bis 6. entscheidet in begründeten Härtefällen der Träger auf Antrag.

## § 7

### **Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Beiträge**

1. Die Beitragsschuld entsteht jeweils zum Beginn des Monats. Im Monat August entsteht keine Beitragsschuld nach § 6 dieser Satzung.
2. Beginnt der Besuch der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung im Laufe des Schuljahres, so entsteht die Beitragsschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung erstmals besucht wird.
3. Die Beiträge werden jeweils für ein ganzes Schuljahr fällig.

## § 8

### **Versicherung**

1. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
2. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es soll eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

## § 9

### **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Betreuung und endet mit Verlassen derselben spätestens um 14.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr.

## § 10

### **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft

Oberried, den

**Kernzeitbetreuung Vergleiche 1/2017**

	vormittag	2. Kind	VÖ	2. Kind	Nachmittag zuzüglich					Bemerkungen
					1 Tag pro Woche	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	
Oberried	45,00 €	30,00 €	48,00 €	31,00 €	72,00 €	72,00 €	108,00 €	144,00 €	144,00 €	
Buchenbach	bis 40 €				18,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €	
Stegen	7.15-14.00	45,00 €			25,00 €	44,00 €	60,00 €	72,00 €	nicht möglich	
Kirchzarten	12.15-14.00	61,20 €	30,60 €		nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	11 Monatsbeiträge
Burg	7.30-13.15	61,20 €	30,60 €		nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	
Hort Kirchzarten Burg	12.15-17.00				35,00 €	35,00 €	52,50 €	70,00 €	87,50 €	Ferienprogramm für Hortkinder Ostern/Sommer/Herbst

Kindergarten Oberried

Erhöhung um 8% ab September 2017		Erhöhung um 15% ab Sept. 2017				NEU		
Kinder	RG	VÖ 13.30	VÖ 14.00	GT Gruppe	U 3	U3 VÖ 13.30	U 3 VÖ 14.00	U3 Ganztags
1 u.18	121	135	147	233	240	289	313	432
2 u.18	91	103	111	177	182	219	237	321
3 u.18	61	68	73	116	120	144	156	218
4 u.18	20	22	24	37	41	46	50,2	86